

EU-Richtlinie mit schwerwiegenden Auswirkungen

Der Fachbereich Geistiges Eigentum des Amtes für Volkswirtschaft hat der LGU die Möglichkeit gegeben eine Stellungnahme zur Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von biotechnologischen Erfindungen abgeben zu können. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr. Übernimmt Liechtenstein als EWR-Staat die EU-Richtlinie, so müssen die erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung bis am 30. Juli 2000 umgesetzt sein. Die Richtlinie beeinflusst verschiedene Fragen wie bspw. das Verhältnis zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern, die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte oder auch die Erhaltung der Biodiversität.

Die nordischen EFTA-Staaten, vor allem Norwegen, haben Vorbehalte gegenüber einer Uebernahme der Richtlinie ins EWR-Abkommen geäußert. Insbesondere führt Norwegen an, dass die Richtlinie der Biodiversitätskonvention widerspreche.

Im Mittelpunkt unserer Stellungnahme steht die ethische Seite, die engstens mit der Frage der Patentierung von Leben verknüpft ist und auch mit der Frage der ausgewogenen und gerechten Aufteilung, der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile. Dazu haben wir 7 Forderungen formuliert:

1. Prüfung möglicher Widersprüche zwischen der neuen Richtlinie und bestehenden internationalen und nationalen Umweltgesetzgebungen ist notwendig

So wie selbstverständlicherweise mögliche Widersprüche der neuen Richtlinie zu wirtschaftlichen Gesetzen und Abkommen geprüft werden, stellt sich für uns auch die Frage inwieweit die Richtlinie Gesetzen und Übereinkommen aus dem Umwelt- und Naturschutzbereich widerspricht. Zu nennen wären hierbei unter anderen das nationale Natur- und Landschaftsschutz – Gesetz und das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt von Rio. Es ist unbedingt notwendig, dass die entscheidenden internationalen Verträge, welche die Artenvielfalt tangieren miteinander verbunden werden. Es kann nicht sein, dass die Biodiversitäts-Konvention einen eigenen Rahmen für die Artenvielfalt anwendet und die WTO einen ganz anderen, beinahe gegensätzlichen.

